

NVR – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TECHNISCHE GUMMIARTIKEL **(abgekürzt: NVR TGA-Bedingungen)**

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Verkäufer: der Betrieb, der diese Geschäftsbedingungen handhabt.
- 1.2 Käufer: die Gegenpartei des Verkäufers.

2. Zustandekommen

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt zustande und bindet den Verkäufer nur nach schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers oder indem der Verkäufer den Vertrag faktisch zur Ausführung bringt.
- 2.2 Die vom Käufer erstellten oder überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen, Modelle und Muster werden nur andeutungsweise zur Verfügung gestellt; sie sind erst nach beiderseitigem Akzept bindend.

3. Preise

- 3.1 Soweit kein bindender Preis vereinbart wurde, gelten die Preise aus der zum Lieferdatum geltenden Preisliste des Verkäufers. Die Verkaufspreise gelten ohne MwSt., sonstige Steuern und Abgaben, Transport- und Versicherungskosten.
- 3.2 Der Verkäufer ist zur Weiterberechnung von Anstiegen von kostenpreisbestimmenden Faktoren berechtigt.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt stets ab Lager / ab Werk des Verkäufers. Alle Risiken im Bezug auf die gelieferten Sachgüter gehen nach der Lieferung stets zu Lasten des Käufers.
- 4.2 Die Lieferzeiten / -fristen sind niemals äußerste Termine/Fristen. Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Als höhere Gewalt gelten alle dem Verkäufer weder auf Grund von schuldhaftem Verhalten, gesetzlichem Zwang, Rechtshandlungen noch Verkehrsauffassung zurechenbaren Mängel.
- 5.2 Als höhere Gewalt gelten auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Brand, Verlust oder Entfremdung von Werkzeugen/Materialien usw., Betriebsstörungen im Werk, Streik, Blockaden, Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Störungen in der Zulieferung von Grundstoffen / Halbzeug, krankheitsbedingter Personalausfall, Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten seitens Vorlieferanten / Subunternehmern.
- 5.3 In Fällen höherer Gewalt ist der Verkäufer ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Entschädigungsverpflichtung zur Aussetzung der Erfüllung des Vertrags oder eines Teils davon oder zur (teilweisen) Auflösung des Vertrags berechtigt.

6. Sicherheiten

- 6.1 Der Verkäufer ist jederzeit zur Forderung von ergänzenden/zusätzlichen Sicherheiten für die Erfüllung bereits bestehender oder zukünftiger Verpflichtungen des Käufers von diesem berechtigt. Bei Verweigerung oder Unterlassung der Leistung von Sicherheiten innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist seitens des Käufers ist der Verkäufer ohne Entschädigungsverpflichtung zur Vertragsauflösung berechtigt.

- 6.2 Soweit der Verkäufer dem Käufer bereits Sachgüter geliefert hat, ist der Käufer zu deren Rückgabe an den Verkäufer spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach diesbezüglicher Aufforderung verpflichtet. Weiter ist der Käufer alsdann zum Ersatz allen vom Verkäufer durch eine Verweigerung oder Unterlassung erlittenen Schadens verpflichtet.

7. Bezahlung

- 7.1 Alle Rechnungen sind stets innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.2 Der Käufer schuldet ab dem Zeitpunkt eines Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1,5 % des vollständigen Rechnungsbetrags.
- 7.3 Bei Einleitung eines Beitreibungsverfahrens seitens des Verkäufers ist der Käufer zur Vergütung aller außergerichtlichen Kosten auf Grund des Inkassotarifs der Niederländischen Rechtsanwaltskammer mit einem Mindestbetrag von € 150,00 ohne MwSt. verpflichtet. Der Käufer ist auch zur Vergütung der Kosten einer gerichtliche Eintreibung wie der Pfändungskosten und der durch einen Antrag auf Konkurseröffnung bedingten Kosten verpflichtet.
- 7.4 Hinsichtlich des finanziellen Umfangs der gegenseitigen Verpflichtungen auf Grund der mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge sind – vorbehaltlich des Gegenbeweises mit allen Mitteln - grundsätzlich die administrativen Daten des Verkäufers ausschlaggebend.
- 7.5 Beim Säumnis einer Zahlungsverpflichtung seitens des Käufers ist dieser im Bezug auf alle Forderungen, auch der noch nicht fälligen Forderungen, im Verzug. Der Verkäufer ist alsdann zur Vergabe auch der noch nicht fälligen Forderungen berechtigt.
- 7.6 Im Falle der Liquidation, der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder der Anwendung der gesetzlichen Umschuldungsregelung sind alle Verpflichtungen des Käufers fristlos fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle vom Verkäufer gelieferten Sachgüter verbleiben bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Eigentum des Verkäufers.
- 8.2 Falls aus den vom Verkäufern gelieferten Sachgütern ein neues Sachgut gebildet wird, gilt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auch für das neu gebildete Sachgut. Der Käufer hält das neu gebildete Sachgut alsdann für den Verkäufer im Gewahrsam. Der Käufer wird erst zu dem Zeitpunkt Eigentümer, zu dem der Eigentumsvorbehalt auf Grund erfolgter Erfüllung aller Verpflichtungen, vor allem sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, hinfällig geworden ist.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle ihm vom Verkäufer gelieferten Sachgüter separat und von anderen Sachgütern getrennt zu halten sowie als vom Verkäufer geliefert erkennbar so zu lagern und aufzubewahren, daß dabei keine Vermischung entstehen kann und der Verkäufer jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt ausüben kann.
- 8.4 Der Käufer hat die gelieferten Sachgüter mit gebotener Sorgfalt zu behandeln. Der Käufer hat die Sachgüter zum Rechnungswert gegen alle Kalamitäten zu versichern. Der Käufer hat dem Verkäufer auf erste Aufforderung die Namen und Anschriften der Versicherer mitzuteilen und Kopien der Policen zu verschaffen. Weiter hat der Käufer auf erste Aufforderung zugunsten des Verkäufers ein stilles Pfandrecht auf die gegenüber dem Versicherer entstehenden Forderungen zu begründen.

9. Qualität und Reklamationen

- 9.1 Der Verkäufer verbürgt sich unter dem Vorbehalt, daß die Sachgüter auf normale, sorgfältige, vorschriftsgemäße Weise und für den Zweck, zu dem sie hergestellt wurden, verwendet werden, für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten nach Lieferung für die einwandfreie Qualität der gelieferten Sachgüter und der für diese verwendeten Materialien.

- 9.2 Der Käufer hat unverzüglich nach Lieferung der Sachgüter alles zu tun um festzustellen, ob die vom Verkäufer gelieferten Sachgüter mit der Bestellung des Käufers übereinstimmen. Einmal in Gebrauch genommene Sachgüter werden für vertragsgemäß erachtet. Der Gegenbeweis liegt alsdann ausdrücklich beim Käufer.
- 9.3 Reklamationen im Bezug auf Mengen, Maße, Gewichte, Qualität und sonstige Mängel sind – soweit dies die Art der Sachgüter mit sich bringt - unverzüglich und in anderen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Sachgüter schriftlich beim Verkäufer einzureichen.
- 9.4 Falls sich innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung herausstellt, daß ein geliefertes Sachgut mit einem nicht einfach festzustellenden verborgenen Mangel behaftet ist, muß innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dieses Mangels schriftlich reklamiert werden.
- 9.5 Der Käufer hat eine branchenübliche Toleranz von 10% des Lieferumfangs oder eine vereinbarte Toleranz zu akzeptieren.
- 9.6 Sachgüter können dem Verkäufer nur mit dessen Einverständnis mit der Rücksendung und mit der Art und Weise des Versands zurückgesandt werden. Das Risiko an den Sachgütern verbleibt dann beim Käufer.
- 9.7 Reklamationen begründen in keinem Fall eine Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Käufers.

10. Haftungsbeschränkung / Produkthaftungsrisiko

- 10.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 6:185 des niederländischen BGB ist der Verkäufer zu keiner weitergehenden Entschädigung als zur Nachbesserung oder zum Ersatz der gelieferten Sachgüter oder zur Rückzahlung des Rechnungsbetrags ohne MwSt. verpflichtet.
- 10.2 Außer im Falle von vorsätzlichem Handeln oder bewußter Verantwortungslosigkeit des Verkäufers ist dieser weder für vom Käufer oder von Dritten erlittenen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden, Betriebsschaden, immateriellen Schaden, von Untergebenen, Hilfskräften und/oder Subunternehmer verursachten Schaden – auch wenn dieser auf deren vorsätzliches Handeln oder grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist – noch durch den Gebrauch von Hilfsgütern verursachten Schaden haftbar.
- 10.3 Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den Rechnungsbetrag für die gelieferten Sachgüter ohne MwSt. oder im Falle einer Deckung durch den Versicherer des Verkäufers auf den im betreffenden Fall vom Versicherer ausgezahlten Betrag begrenzt.
- 10.4 Falls der Käufer die gelieferten Sachgüter weiterverkauft oder aus (auch) vom Verkäufer gelieferten Sachgütern neue Sachgüter bildet und weiterverkauft ist der Käufer verpflichtet, sich angemessen gegen das Produkthaftungsrisiko nach § 6:185 des niederländischen BGB zu versichern. Eine Kopie der diesbezüglichen Police ist dem Verkäufer auf erste Aufforderung zu übersenden.
- 10.5 Alle weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer verwahrt den Verkäufer weiter auch gegen alle Ansprüche Dritter.

11. Vertragsauflösung

- 11.1 In allen Fällen, in denen der Verkäufer einen Vertrag mit dem Käufer durch schriftliche Erklärung auflöst, ist der Käufer zum Ersatz allen Schadens, zur Vergütung aller Kosten und Entschädigung für entgangenen Gewinn verpflichtet. Weiter hat der Käufer dem Verkäufer alle gelieferten Sachgüter zurückzusenden. Die Sachgüter verbleiben bis zu deren Erhalt und Gutbefund seitens des Verkäufers auf Gefahr des Käufers.
- 11.2 Bei Vertragsauflösung seitens des Verkäufers auf Grund der Bestimmung in Artikel 5 gilt die Verpflichtung nach 11.1 nicht.

12. Verletzung von Rechten Dritter

- 12.1 Soweit der Verkäufer kraft eines Vertrags Sachgüter auf Anweisungen und nach Zeichnungen oder mittels Matrizen oder Formen des Käufers produziert, gewährleistet der Käufer, daß keine Rechte auf geistiges Eigentum Dritter verletzt werden. Eine Rechtsverletzung in diesem Sinne berechtigt den Verkäufer zur Vertragsauflösung.
- 12.2 Der Käufer verwahrt den Verkäufer jederzeit gegen alle Ansprüche Drittberechtigter im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung.

13. Besondere Sachgüter

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist der Verkäufer zur Herstellung von für den Käufer hergestellten besonderen Sachgütern auch für Dritte berechtigt.
- 13.2 Muster für besondere Sachgüter sind vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach deren Versand zu prüfen. Falls beim Verkäufer innerhalb von 14 Tagen kein Rückweisungsbescheid eingegangen ist, gelten die Muster als für gut befunden.
- 13.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind und bleiben alle Modelle, Matrizen, Muster, Formen, Zeichnungen und alle andere Apparatur sowie Anweisungen im Zusammenhang mit der Herstellung von besonderen Sachgütern Eigentum des Verkäufers.
- 13.4 Ersatz-, Reparatur- und Wartungskosten der Matrizen gehen zu Lasten des Käufers.
- 13.5 Dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Know-how und Entwürfe dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder kopiert, Dritten zur Einsichtnahme überlassen noch zur Kenntnis gebracht werden. Sie müssen dem Verkäufer nach Gebrauch unverzüglich zurückgegeben werden. Durch die bloße Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verurteilt der Käufer eine fristlos fällige Vertragsstrafe zugunsten des Verkäufers in Höhe von € 50.000,00 pro Vorfall und von € 5.000,00 für jeden Tag des Andauerns der Zuwiderhandlung.
- 13.6 Dessen ungeachtet, ob diese Eigentum des Verkäufers oder des Käufers sind, ist der Verkäufer zur Verschrottung von Matrizen berechtigt, wenn diese 2 Jahre lang unbenutzt geblieben sind. Der Verkäufer hat den Käufer 3 Monate vor Ablauf dieser Frist von 2 Jahren über die von ihm beabsichtigte Verschrottung zu benachrichtigen.

14. Geltendes Recht

- 14.1 Alle sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitfälle unterliegen niederländischem Recht.
- 14.2 Soweit dem Verkäufer auf Grund des Gesetzes nicht die Wahl eines anderen Gerichtsstands freisteht, werden alle Streitfälle dem für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung ab 1. August 2009 in Kraft. Sie wurden am 5. August 2009 bei der Industrie- und Handelskammer in 's-Gravenhage (Den Haag) unter Nummer 40407614 hinterlegt.